

BVGer D-5998/2015 vom 4. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5998_2015

FR: TAF D-5998/2015 du 4 novembre 2015

IT: TAF D-5998/2015 del 4 novembre 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und, Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, mit nachfolgender Einschränkung, einzutreten.

E. 2.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

E. 2.2

Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Da die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, kommt dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zu.

E. 2.3

Auf den Antrag auf Anweisung an die Vorinstanz, ihr Recht zum Selbsteintritt auszuüben und sich für das vorliegende Asylverfahren zuständig zu erklären, ist nicht einzutreten, zumal nicht ein Nichteintretensentscheid betreffend die Frage der Zuständigkeit in einem Dublin-Verfahren (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet.

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen (Art. 21 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

Das SEM tritt gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

E. 5.2

Griechenland wurde am 14. Dezember 2007 vom Bundesrat als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet. Die Beschwerdeführenden hatten sich vor der Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen in Griechenland aufgehalten und dort ein Asylverfahren durchlaufen, das mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgeschlossen wurde und auch den Anspruch respektive die Erteilung entsprechender - vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängerbarer - Aufenthaltsbewilligungen in Griechenland zur Folge hatte.

E. 5.3

Griechenland ist unter anderem Signatarstaat der FK und bietet grundsätzlich Gewähr für die korrekte Durchführung von Asylverfahren. So haben denn auch die Beschwerdeführenden nicht behauptet, ihre Asylverfahren in Griechenland seien fehlerhaft gewesen beziehungsweise es würde ihnen in Griechenland eine Rückschiebung in ihre Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaaten unter Verletzung des flüchtlings- oder menschenrechtlichen Refoulement-Verbots drohen. Ferner enthält die Beschwerde keine diesbezüglichen Einwände, so dass das SEM demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligungen noch über einen Anspruch auf Erteilung von solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E.

4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtsrechtlichen Bestimmungen zulässig, da die Beschwerdeführenden in einen Drittstaat (Griechenland) reisen können, in welchem nach dem oben Gesagten keine Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG zu befürchten ist.

E. 7.2.2

Aufgrund ihrer Anerkennung als Flüchtlinge in Griechenland steht den Beschwerdeführenden das Recht auf die Gleichbehandlung mit griechischen Bürgern beziehungsweise anderen Ausländern, beispielsweise in Bezug auf den Zugang zu Gerichten, Erwerbstätigkeit, Fürsorge und sozialer Sicherheit zu (vgl. Art. 16-24 FK, Art. 26 30 Qualifikationsrichtlinie). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass Griechenland seine staatsvertraglichen Verpflichtungen systematisch missachten würde. Es obliegt den Beschwerdeführenden, gegebenenfalls bei den zuständigen griechischen Behörden ihre Rechte geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Nach dem Gesagten ist insgesamt nicht von einer drohenden Verletzung von aus der Qualifikationsrichtlinie fliessenden Ansprüchen der Beschwerdeführenden auszugehen.

E. 7.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin als zulässig.

E. 7.3

Der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer erweist sich als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 7.3.1

In Bezug auf Griechenland wird in der Rechtsmitteleingabe eingewendet, der Vollzug der Wegweisung sei wegen der dortigen Lebensbedingungen für Flüchtlinge unzumutbar. In medizinischer Hinsicht wird betreffend den Beschwerdeführenden 1 unter Bezugnahme auf die (...) als Beweismittel eingereichten Arztschreiben an den bisher vorgebrachten gesundheitlichen Problemen festgehalten. Bezüglich der Beschwerdeführenden 2 wird

eingewendet, dieser gehe es wegen des Verlusts ihres Kindes im (...) 2015 sehr schlecht beziehungsweise ihr Zustand habe sich im Verlauf der letzten Tage deutlich verschlechtert und sie benötige dringend psychiatrische Unterstützung. Schliesslich wird unter Hinweis auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6955/2013 vom 27. Januar 2014, E-2835/2010 vom 23. Juni 2011 und E-5604/2011 vom 17. Oktober 2011 eingewendet, gemäss dieser Rechtsprechung sei der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland aufgrund der dortigen Lage nur unter speziellen Voraussetzungen zulässig beziehungsweise zumutbar.

E. 7.3.2

Demgegenüber ergibt die Überprüfung der Akten, dass die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von der Vorinstanz mit zutreffender Begründung verneint worden ist. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich vorweg auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. G). Daran vermögen die Ausführungen in der Beschwerde und die (...) zu den Akten gereichten Arztschreiben nichts zu ändern. Was die schlechten Lebensbedingungen für Flüchtlinge in Griechenland anbelangt, ist wiederum auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, namentlich die Qualifikationsrichtlinie betreffend, zu verweisen. Sodann verkennen die Beschwerdeführenden, dass die von ihnen erwähnte Rechtsprechung Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betrifft, welche im Dublin-Verfahren ergangen sind. Mithin vermögen sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Sodann leidet der Beschwerdeführende 1 gemäss dem Arztschreiben vom (...) 2015 an (...), wobei diese gemäss Diagnose im Zusammenhang mit (...) stehen könnten. Gemäss dem Schreiben von Dr. med. E._____, (...), vom (...) 2015, wurden dem Beschwerdeführenden 1 aufgrund der (...) mitgegeben, wobei eine Kontrolle in einem Jahr empfohlen wurde. Was die geltend gemachten psychischen Probleme der Beschwerdeführenden 2 anbelangt, wären diese erforderlichenfalls auch in Griechenland behandelbar. Somit erweisen sich die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auch hinsichtlich der gesundheitlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden als zutreffend, weshalb erneut auf diese verwiesen werden kann.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar, zumal den Akten keine anderweitigen Hinweise entnommen werden können.

E. 7.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung aufgrund der Aktenlage auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise auf Anordnung von vorsorglichen Massnahmen sowie das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines

Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 10.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist das in der Beschwerde vom 24. September 2015 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.